



Breslau in mir Dokumente von Christiane Margarete Noack

Christa Noack

Christiane Margarete Häuseler, geb. Noack, 12.09.1925 in Breslau geboren, wohnte auf der Schleiermacherstrasse, danach Lehmgrubenstrasse 58 und bis zur Flucht in Herdainstrasse 50.



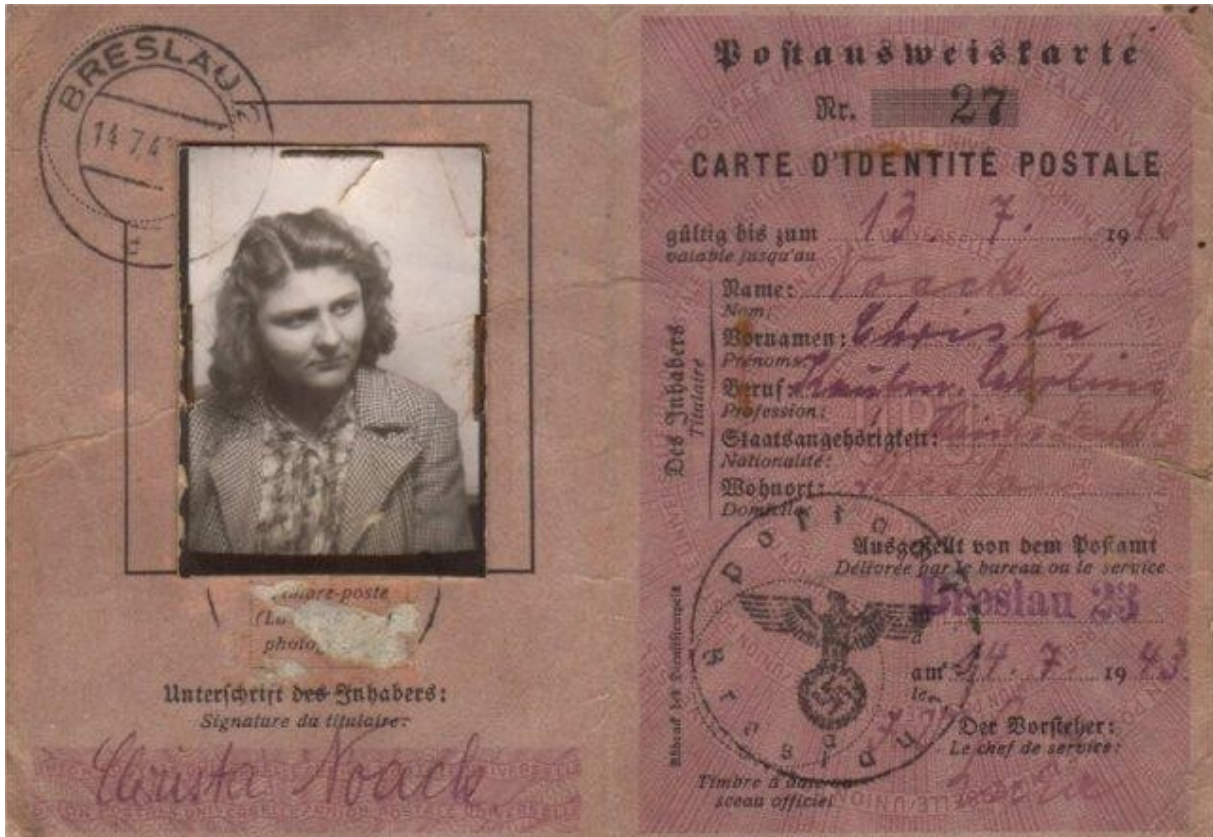
Schulbesuch: Breslau, Volksschule 56 bis Ostern 1940. Es folgte das sogenannte "Pflichtjahr" im Haushalt Familie Walter Schrom, Steinstr. 48. Danach Ausbildung von 1941 bis 1944 zur "Kaufmannsgehilfin im Einzelhandel mit Strümpfen und Trikotagen" im Wollwarenhaus Saxonia, Alfred Hagedorn KG, Ohlauer Strasse 60/61 in Breslau.

Bis Januar 1945 Angestellte im Wollwarenhaus Saxonia.

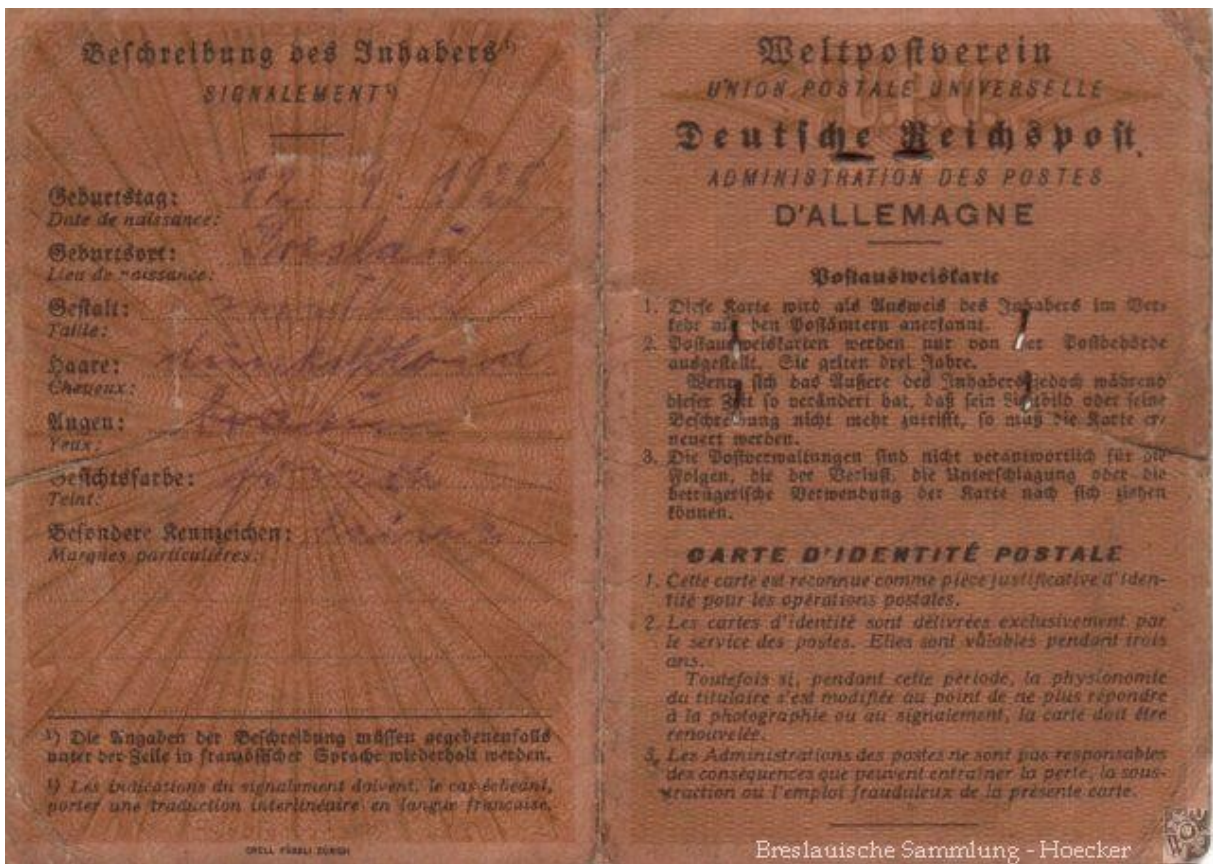
Anfang 1945 Flucht über Zeschning Kreis Pirna (Sachsen) nach Minden/Westfalen, 1954 Umzug nach 40721 Hilden.



Breslau, den 4. September 1930, Haupt- und Pfarrkirche zu Elftausend Jungfrauen.

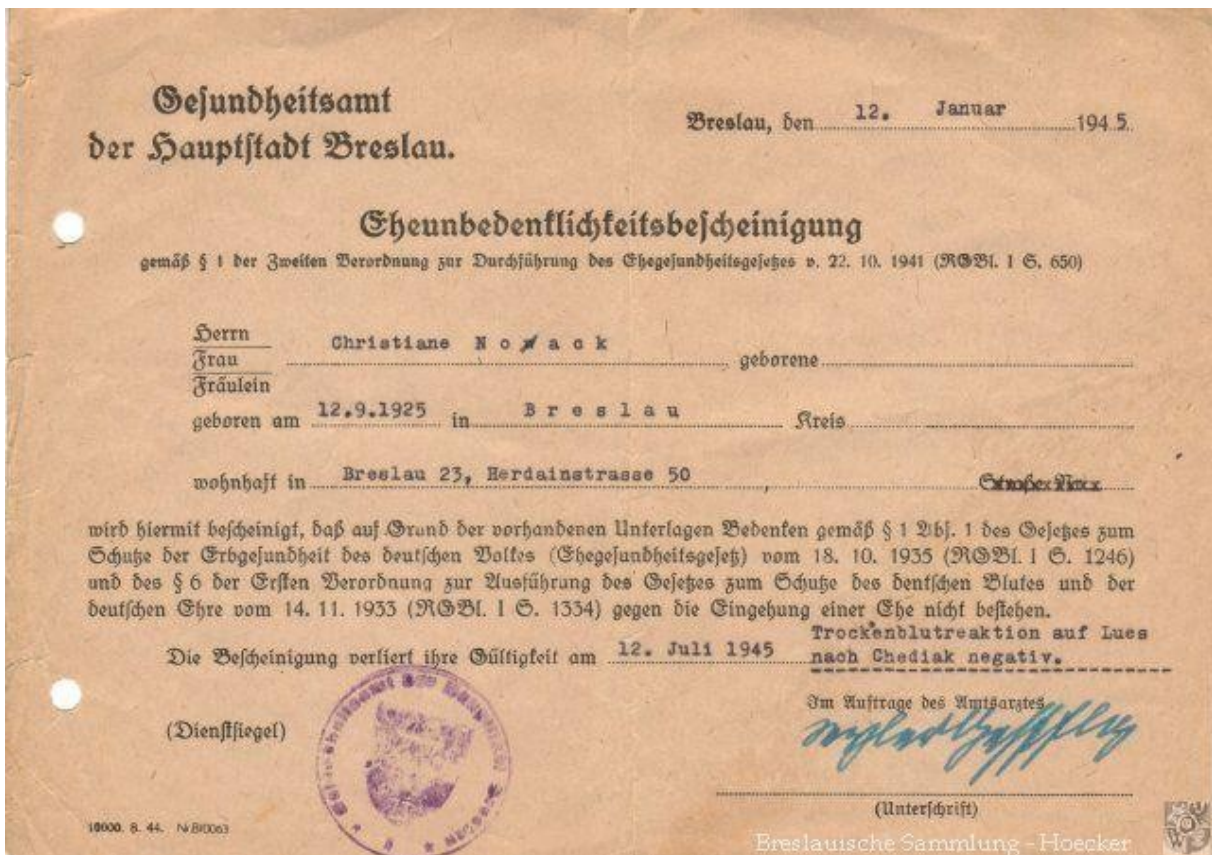


Postausweis Nr. 27





Breslauer Verkehrsetriebe - Streckenkarte, Januar 1945



Breslau, 12. Januar 1945, Gesundheitsamt der Hauptstadt Breslau.



Volksschul-Entlassungszeugnis

für Joseph Moritz

Sohn-Tochter des Warenhandlungsführers Josef Moritz

geb. am 14. 9. 25 in Breslau Kreis -

Schüler(in) der I. Klasse der 8 stufigen Volksschule 56 zu Breslau

Schulbesuch war regelmäßig Schülerverzeichnis Nr. 8112

Allgemeine Beurteilung:

Joseph Moritz wurde mit gutem Willen, auch in
höheren Klassen Leistungen im Fach Deutsch erbracht.

Leibeserziehung:

a) Turnen befriedigend

b) Leichtathletik gut

c) Schwimmen hat die Schwimmprüfung mit Erfolg bestanden

d) Spiel befriedigend



Leistungen in

Deutsch mündlich gut
 schriftlich befriedigend
 Handschrift gut
 Geschichte befriedigend
 Erdkunde befriedigend
 Naturgeschichte befriedigend
 Naturlehre befriedigend
 Rechnen unbefriedigend
 Raumlehre befriedigend
 Zeichnen gut
 Wertunterricht gut
 Musik gut
 Handarbeit befriedigend
 Hauswert gut
 Religionslehre gut

Besondere Lehrgänge:

Der Schüler ... wird mit den besten Wünschen für die Zukunft aus der Volksschule entlassen.

Breslau, Ostern 19 40

Der Schulleiter:

...



Der Klassenlehrer:

...

Prüfungsamt für Kaufmannsgehilfenprüfungen
der Bauwirtschaftskammer Niederschlesien

Zeugnis

Christa Noack

geboren 12. September 1925

in Breslau Kreis

hat auf Grund der von der Bauwirtschaftskammer Niederschlesien zu Breslau
für ihren Bezirk erlassenen Vorschriften die

Prüfung

als Kaufmannsgehilfin im Einzelhandel mit Strümpfen und
Trikotagen

am 8. März 1944 bestanden.

Es wurde ihr das Gesamturteil - - - bestanden - - - zuerkannt.

Breslau, den 8. März 1944

Der Prüfungsausschuß:

W. ...

Vorsitzender

Das Prüfungsamt:

...

Vorsitzender



2000 4 43 20 0030

Breslauische Sammlung - Hoecker



Richtlinien

für die Ausbildung von Lehrlingen im Textil-Einzelhandel^{*)}

Bedeutung der Richtlinien

Die nachstehenden Richtlinien sind in Gemeinschaftsarbeit von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, der Deutschen Arbeitsfront: Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung, Jugendamt der Reichsjugendführung und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern aufgestellt worden. Sie finden die volle Billigung und Unterstützung der Reichswirtschaftskammer und der Reichsgruppe Handel.

Diese Gliederungen haben sich verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Einhaltung dieser Richtlinien einzutreten und für die Aufklärung ihrer Mitglieder über die Bedeutung derselben zu sorgen.

Die Richtlinien haben den Zweck, den Kaufleuten des Textil-Einzelhandels Anhaltspunkte für die Ausbildung ihrer Lehrlinge zu geben und damit der notwendigen Leistungssteigerung des Berufsnachwuchses zu dienen. Die Richtlinien dürfen nicht zu einer Schematisierung der Ausbildung führen. Die Ausbildung des Lehrlings muß vielmehr individuell gehalten sein und sich insbesondere auch nach der Eigenart des Betriebes richten.

Lehrherr und Lehrlinge können den in diesen Richtlinien gestellten Anforderungen nur entsprechen, wenn sie gewillt sind, ihren Beruf im nationalsozialistischen Geiste zu erfüllen. Dieser Geist soll beide, Lehrherrn und Lehrling, binden und die Lehre zu einem Verhältnis der Treue und echter Erziehungsgemeinschaft werden lassen.

Es ist Ehrenpflicht des Lehrherrn und des Lehrlings, die in diesen Richtlinien gestellten Anforderungen gewissenhaft zu erfüllen.

1. Lehrziel

Ziel der Lehre ist die Heranbildung zum fachlich durchgebildeten Kaufmann im Textil-Einzelhandel, der sich einen bestimmten Grundstock all-

gemeinen kaufmännischen Wissens und Könnens angeeignet hat und dadurch nach entsprechender Einarbeitungszeit befähigt ist, auch auf anderen kaufmännischen Gebieten tätig zu sein.

Es kommt bei der Ausbildung vor allem darauf an, daß der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit sein Wissen und seine Fähigkeiten in der täglichen Berufsarbeit anzuwenden versteht. Es ist daher besonderer Wert auf die praktische Erziehung in den Betrieben zu legen. Darüber hinaus ist in dem Lehrling Verständnis zu wecken für die Zusammenhänge seines Geschäftes und seines Geschäftszweiges mit der Gesamtwirtschaft.

2. Anforderungen an den Lehrherrn und den Lehrbetrieb

Die Ausbildung von Lehrlingen hat zur Voraussetzung, daß sowohl nach der Person des Lehrherrn als auch nach der Art des Lehrbetriebes die Gewähr gegeben ist, das in Ziff. 1 aufgestellte Lehrziel zu erreichen.

a) Der Lehrherr muß Reichsbürger und fachlich und persönlich zur Lehrlingsausbildung geeignet sein. Er muß die ihm in der beruflichen und menschlichen Erziehung des Lehrlings obliegenden Pflichten persönlich ausüben.

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so hat der Lehrherr einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Lehrlinge darf nicht einstellen, wer sittlich ungeeignet ist, insbesondere wer wegen Sittlichkeitsdeliktes, Vermögensdeliktes oder schweren Verstoßes gegen den lautereren Wettbewerb verstraft ist. In diesen Fällen ist auch die Bestellung eines Vertreters nicht zulässig, um eine Lehrlingshaltung zu ermöglichen.

Der Lehrherr soll über 25 Jahre alt sein.

b) Der Lehrbetrieb muß dem Lehrling im Rahmen seines üblichen Ausbildungsganges in seiner praktischen Arbeit eine hinreichende Übersicht über die Waren (Artikel und Qualitäten) eines bestimmten Fachgebietes übermitteln können.

^{*)} Diese Richtlinien für die Ausbildung der Lehrlinge im Textil-Einzelhandel entsprechen — abgesehen von den sachlichen Besonderheiten — den Rahmen-Richtlinien der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Sie sollen zu einem größeren Teilpunkt auf Grund der gesammelten Erfahrungen überprüft werden.

Arbeiten im Büro. Einfache Karteführung, Briefablage und Hilfstassenführung. Mitwirkung bei Lagerbestandsaufnahmen.

Hilfstätigkeit im Verkaufsraum. Unterweisung über einfache Vorgänge des Verkaufs. Handreichungen bei der Bedienung. Kenntnisse von Maßen und Gewichten sowie deren Anwendung.

2. Lehrjahr

Einfache Verkaufstätigkeit unter Vervollständigung der Warenkenntnisse.

Verwaltung eines einfachen Teillagers (Verkaufs- oder Vorratslager).

Mitarbeiten bei der werbenden Warenauslage.

Einfache Rechnungsarbeiten; leichter Briefwechsel nach Anleitung.

3. Lehrjahr

Selbständige und schwierigere Verkaufstätigkeit. Behandlung besonderer Kundenwünsche.

Mitarbeit bei der Werbung.

Einführung in Einkauf und Kalkulation. Vervollständigung der Warenkenntnisse und Einführung in fachübliche, aber nicht geführte Waren.

Einführung in Betriebsaufbau und Betriebsablauf. Buchhaltung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Betriebsübersichten und Betriebsvergleich.

Nach der allgemeinen Einführung ist der Lehrling zum Lesen und Auswerten von Fachzeitschriften und Fachbüchern anzuhalten.

Wünschenswert ist weiter die Ausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

Durch den Besuch der Berufs- oder Fortbildungsschule, der jedem Einzelhandelslehrling, gleich welcher Alters und welcher Vorbildung, zur Pflicht gemacht wird, soll er sein kaufmännisches Wissen erweitern und seine berufliche Ausbildung ergänzen. Außerdem wird die Teilnahme des Lehrlings an der Berufsschulungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront dringend empfohlen.

Es ist erforderlich, während der ganzen Lehrzeit durch häufiges Befragen des Lehrlings über den Berufsschulunterricht die Fühlung zwischen der Berufsschule und dem Lehrherrn eng zu gestalten und den theoretischen Unterricht durch Besprechung von praktischen Beispielen aus Laden, Lager und Kontor zu ergänzen.

Ferner muß der Lehrling ständig zu Pünktlichkeit, Ordnung sowie Sauberkeit an der Person, im Laden, Lager, Kontor und Schaufenster angehalten werden.

5. Das Lehrheft

Als Beleg für die Ausbildung in den einzelnen Aufgabengebieten ist das Lehrheft geschaffen worden. In dieses Lehrheft, das von dem Lehrherrn aufzubewahren ist, hat der Lehrling nach vorheriger Aussprache mit dem Lehrherrn laufend genaue Eintragungen über den Gang seiner Ausbildung zu machen. Diese Eintragungen sind von dem Lehrherrn zu überprüfen, unter Umständen zu ergänzen und von ihm und dem Erziehungsberechtigten halbjährlich zu unterzeichnen.

Das Lehrheft dient als wichtige Unterlage für die Gehilfenprüfung. Die Eintragungen ermöglichen dem Prüfungsausschuß eine leichtere Urteilsbildung. Der Lehrherr hat das Lehrheft bei der Anmeldung des Lehrlings zur Gehilfenprüfung miteinzureichen.

6. Beratung bei der Ausbildung

Für die Beratung der Lehrherrn bei der Einstellung und Ausbildung ihrer Lehrlinge, die Abstellung auftretender Mängel und die Ausschaltung ungeeigneter Lehrherrn oder Lehrbetriebe werden die dafür zuständigen Stellen sorgen.

7.

Die Richtlinien sind dem Lehrvertrag beizufügen.

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder

Berlin-Schöneberg, Badensche Straße 50/51.

Eingetragen in unserer Lehrlingsrolle unter Nr. 617

**Industrie- und Handelskammer
Breslau**

Breslau, den 19.....

Das Büro der Industrie- und Handelskammer

Stempel: Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:
Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht.
Das Lehrverhältnis ist also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „deutscher Kaufmann“ zu erwerben.

Zwischen
in Breslau Straße Unfauer Str. 60/61
Geschäftszweig Textilwaren-Einzelhandel
als Lehrherrn
und Christa Noack in Breslau
geboren am 12. September 1925 in Breslau
als Lehrling
wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
Mutter / Frau / Schwester Emma Noack in Breslau
der zugleich in eigenem Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen:
Mutter / Frau / Schwester Emma Noack
gibt ~~ihm~~ / ihr Kind / ~~ihnen~~ Christa Noack
der Firma / Wollwarenhaus Saxonía
in die kaufmännische Lehre. Alfred Hagedorn K. G.

Die Lehrzeit dauert drei § 1. Lehrzeit. 1. April 1941
31. März 1944 aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom 1. April 1941
bis 31. März 1944. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit¹⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden. Hat der Lehrling wegen Krankheit im ganzen Jahr nicht 20 % der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gelebt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Fall dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich Mitteilung machen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn²⁾.

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Angestellten heranzubilden;
2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterwerfen;
3. in dem Lehrling die für einen deutschen Kaufmann und Volksgenossen notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
4. den Besuch der Berufsschule als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist, aber die Berufsschule bis zu einem Abschluß weiter besuchen will³⁾;

¹⁾ Dgl. Anhang, Anm. 1.
²⁾ Dgl. Anhang, Anm. 3.
³⁾ Dgl. Anhang, Anm. 4.

Breslauerische Sammlung - Hoecker

5. den Lehrling mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);
6. den Lehrling unverzüglich unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zur Eintragung in die Lehrlingsrolle des zuständigen Industrie- und Handelskammer anzumelden und bei Auflösung des Lehrverhältnisses wieder abzumelden;
7. dem Lehrling die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;
8. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934¹⁾ angemessene gesunde und laubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der unter 1—7 angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist²⁾.

§ 5. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäftes eines gestifteten Lebenswandels zu befleißigen;
3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen³⁾;
4. die Interessen des Geschäftes nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge im Geschäft des Lehrherrn Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden⁴⁾;
5. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten;
6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen;
7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr eine ärztliche Bescheinigung auf seine Kosten verlangen;
8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

§ 4. Erziehungsbeihilfe⁵⁾.

Die monatliche Erziehungsbeihilfe beträgt, soweit nicht eine Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält:

RM. 22.--	im ersten Lehrjahr,
RM. 30.--	im zweiten Lehrjahr,
RM. 41.--	im dritten Lehrjahr.

Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung)⁶⁾, für etwaige Leistungen Feuerlicher Art sowie für die Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Geschäftszweig erlassenen Tarifordnungen.

Der Lehrherr darf wegen einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn der Lehrling durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht hat.

§ 5. Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Der Lehrling erhält, solange er in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist⁷⁾ an Stelle der baren Erziehungsbeihilfe freie Kost und Wohnung sowie ein monatliches Taschengeld von

RM.	im ersten Lehrjahr,
RM.	im zweiten Lehrjahr,
RM.	im dritten Lehrjahr.

Für den sonstigen Aufwand des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) hat er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

§ 6. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub⁸⁾:

im ersten Lehrjahr von	1. c. Tarif	Arbeitstagen,
im zweiten Lehrjahr von	"	Arbeitstagen,
im dritten Lehrjahr von	"	Arbeitstagen.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren.

Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungsbeträge sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im Voraus zu zahlen.

¹⁾ Vgl. Anhang, Anm. 13.

²⁾ Vgl. Anhang, Anm. 6.

³⁾ Es wird insbesondere auf die zusätzlichen Berufsschulkurse des Jugendamtes der DAF, und der HJ. hingewiesen.

⁴⁾ Vgl. Anhang, Anm. 7.

⁵⁾ Vgl. Anhang, Anm. 10.

⁶⁾ Vgl. Anhang, Anm. 8, 9.

⁷⁾ Vgl. Anhang, Anm. 13.

⁸⁾ Vgl. Tarifordnung des Treuhändlers der Arbeit.



Anhang

zum Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Anmerkung 1. Die Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 2. Berufswechsel. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen will, so endet, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling, der abgegebenen Erklärung zuwider, vor dem Ablauf von 9 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 HGB.).

Anmerkung 3. Verleht der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafen bis zu 150 RM bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Anmerkung 4. Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Sach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139f, Abs. 2 Gew.-O.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 RM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 Gew.-O.).

Anmerkung 5. Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

Anmerkung 6. Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Anmerkung 7. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Unt.-Wettbewerbs-Gesetzes in der Fassung vom 9. März 1952).

Anmerkung 8. Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tode, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 [RGBl. I S. 187] in der Neufassung vom 12. Oktober 1929 [RGBl. I S. 162]). Wird das Lehrverhältnis gemäß § 1 Abs. 4 des Lehrvertrages vom Lehrherrn verlängert, so erlischt die Versicherungsfreiheit erst 12 Monate vor dem nunmehrigen Endzeitpunkt der Lehre.

Anmerkung 9. Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RDV. i. d. S. v. 18. 12. 1924). Die Angestelltenversicherungsbeiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 168 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz i. d. S. v. 28. 7. 1925).

Anmerkung 10. Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Erziehungsbeihilfe und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 Kap. II Teil I der Notverordnung vom 1. 12. 1930).

Anmerkung 11. Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt,

ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der dem Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Erziehungsbeihilfe oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. (vgl. Anm. 3) obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unfittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

Anmerkung 12. Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 13. Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterrichtsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben (Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. Nov. 1934).

§ 1. Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter ungeschütztem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die nachtragsstörenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2. Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Sechstel der Bodenfläche betragen.

§ 3. Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4. Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5. Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

§ 6. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderliegen. Die Bettwäsche ist mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wofentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.

Wk. Graf, Kers. Bresl.

Breslauerische Sammlung - Hoecker





Kaufmännische Berufsschule 1 der Hauptstadt Breslau

Zeugnis

Iriska Noak

geboren am *12. September 1925* in *Breslau*
besuchte die Schule vom *16. April 1941* bis zum *31. März 1944*
zuletzt *ein Jahr* als Schüler(in) der *10. Klasse*

Betragen *sehr gut* Fleiß und Aufmerksamkeit *befriedigend* Schulbesuch *regelmäßig*

Leistungen:

Reichskunde <i>ausreichend</i>	Diktatschrift _____
Betriebswirtschaftskunde <i>ausreichend</i>	Reichskueschrift _____
Kaufm. Schriftverkehr <i>befriedigend</i>	Maschinensreiben _____
Kaufm. Rechnen <i>befriedigend</i>	Hauswirtschaft _____
Buchführung <i>ausreichend</i>	_____
Warenkunde <i>ausreichend</i>	_____
Deckungskunde _____	_____

Bemerkungen: _____

Breslau, den *31. März* 1944



Der Direktor:
Dr. Lehmann

10 Klassenlehrer *in*
Repl. Hdr. Künzler

Urteile über Betragen: Sehr gut, gut, im ganzen gut, nicht ohne Tadel, tadelnswert
Urteile über Fleiß und Leistungen: Sehr gut, gut, befriedigend, auszeichnend, mangelhaft, ungenügend.

B.0077

Breslauische Sammlung - Hoecker



Kaufmannsgehilfenbrief

Christa Noack

(Vor- und Zuname)

geboren am *12. Septbr. 1925* in *Breslau*

hat vom *1. April 1941* bis *31. März 1944*

bei *der Firma Wollwarenhaus „Saxonia“*
in *Breslau*
bei *Alfred Hagedorn*

eine kaufmännische Lehre durchgemacht.

Er/Sie hat gemäß den von dem Leiter der Reichswirtschaftskammer und dem Leiter der zuständigen Reichsgruppe gemeinsam anerkannten Unterlagen die Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Gauwirtschaftskammer bestanden und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung diesen Kaufmannsgehilfenbrief erhalten.

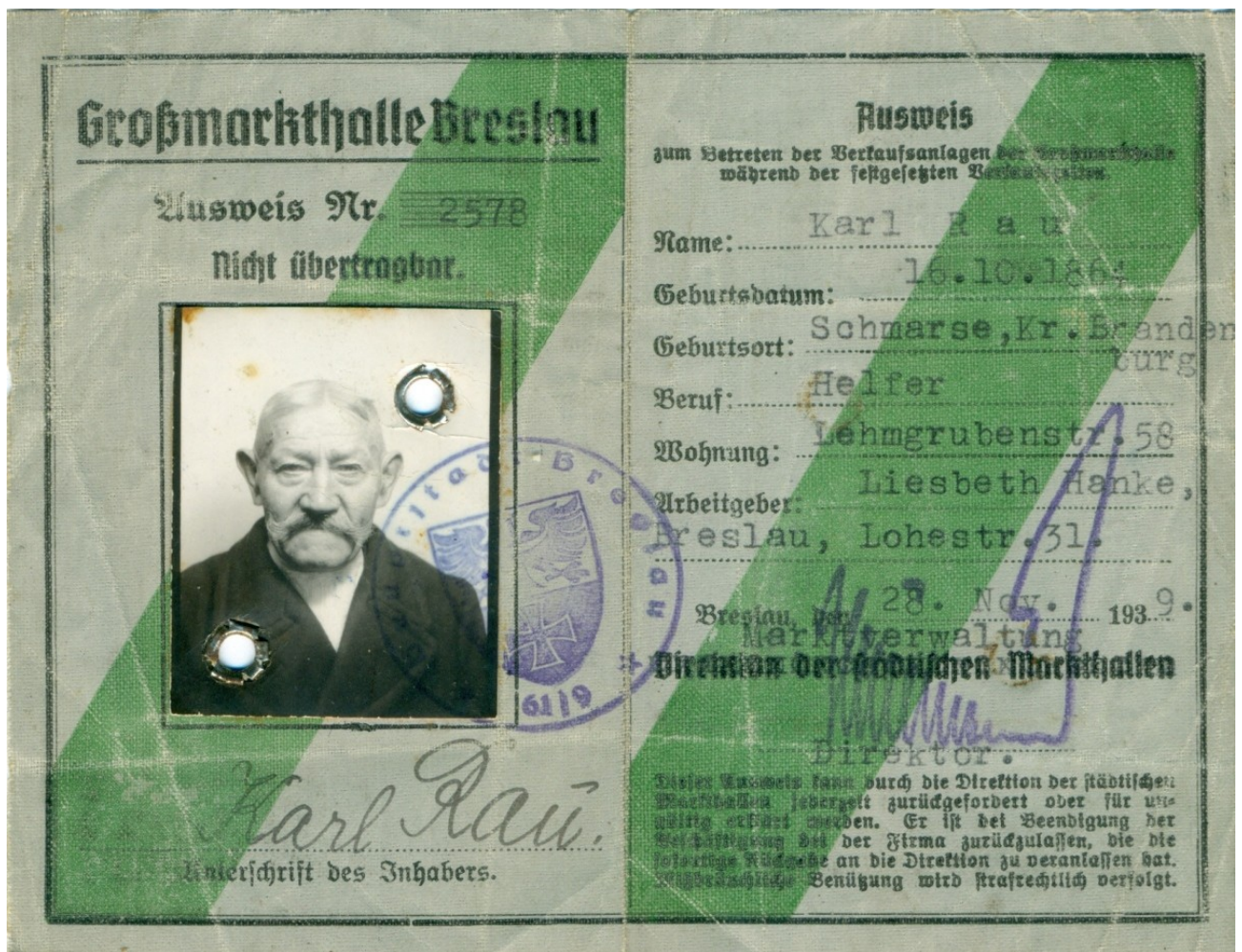
Breslau, den *31. März 1944*

Gauwirtschaftskammer Niederschlesien



J. J. J.
Vizepräsident





Ausweis für Großmarkthalle Breslau für Karl Rau, Großvater von Christa Noack